

|                                          |                  |                                          |
|------------------------------------------|------------------|------------------------------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Der Bürgermeister |                  | Drucksachennummer<br><br><b>219/2026</b> |
| <b>Anfrage</b>                           |                  |                                          |
| Rechnungsprüfungsamt                     | öffentlich       | <input checked="" type="checkbox"/>      |
| Frindt-Poldauf, Susanne                  | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/>                 |

|                            |         |            |
|----------------------------|---------|------------|
| Gremium:                   | TOP-NR: | Datum:     |
| Rechnungsprüfungsausschuss | 8       | 23.06.2026 |

Vorstellung des Prüfungsamtes als örtliche Rechnungsprüfung seinen Aufgaben und Schwerpunkten

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)

☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)

☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Verwaltungserläuterung:**Einführung**

Kernfunktion der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Führungsunterstützung für den Rat und den Bürgermeister. Die örtliche Rechnungsprüfung trägt durch Prüfung und Beratung zur Aufgabenerfüllung und Erreichung der Ziele der Stadtverwaltung bei. Ihr Prüfungsbereich deckt sich mit dem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich von Rat und Bürgermeister.

Ziel ist die Bestätigung der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns als Nachweis für die gute Qualität der Arbeit und der Leistungen der Stadt Mettmann. Werden bei der Prüfung Abweichungen, Schwachstellen, Verbesserungs- und/oder Entwicklungspotenziale erkannt, sind hiermit Ursachenanalysen und Hinweise und Anstöße zu einer verbesserten Zielerreichung der Stadt Mettmann verbunden.

Der Unterstützungsbedarf hängt wesentlich von der Komplexität, der Dynamik, der Fülle von Risiken und Chancen im kommunalen Verwaltungsumfeld und damit auch in der Verwaltungssteuerung ab.

In der Stadt Mettmann nehmen das Prüfungsamt des Kreises Mettmann sowie der Rechnungsprüfungsausschuss die örtlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung wahr.

Die speziellen Vorschriften zur Rechnungsprüfung finden sich im 10. Teil der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit der Überschrift „Rechnungsprüfung“.

Ziel dieser Vorlage ist es, den rechtlichen Rahmen der Aufgaben des Prüfungsamtes als örtliche Rechnungsprüfung vorzustellen und die Zusammenarbeit von Rechnungsprüfungsausschuss und Prüfungsamt zu erläutern.

**Örtliche und überörtliche Prüfung**

Die örtliche Rechnungsprüfung ist in den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet. In Nordrhein-Westfalen sind die überörtliche Prüfung in Gestalt der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Kommunen und die örtliche Prüfung für die Überprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Mettmann zuständig. Die gpaNRW verfolgt bei ihren Prüfungen einen interkommunal vergleichenden Ansatz.

## **Zusammenarbeit von Rechnungsprüfungsausschuss und örtlicher Rechnungsprüfung**

Die örtliche Prüfung wird in Nordrhein-Westfalen ehrenamtlich durch den Rechnungsprüfungsausschuss und hauptamtlich durch die örtliche Rechnungsprüfung in konstruktiver Zusammenarbeit wahrgenommen. Zur Unterstützung des Rates ist aufgrund seiner umfassenden Zuständigkeit und der damit verbundenen Verwaltungskontrolle die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses als Pflichtausschuss vorgesehen (§ 57 Abs. 2 S. 1 und § 59 Abs. 3 und Abs. 4 GO NRW). Überdies ist die Stadt Mettmann gesetzlich verpflichtet, eine (hauptamtliche) örtliche Rechnungsprüfung einzurichten, kann sich als Mittlere kreisangehörige Stadt zur Erfüllung dieser Pflicht aber einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedienen.

Die Stadt Mettmann hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und bedient sich seit dem 15.07.2016 des Prüfungsamtes des Kreises als örtlicher Rechnungsprüfung. Die Zusammenarbeit basiert auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW). Sie wurde vom Rat der Stadt Mettmann und vom Kreistag beschlossen. Zuletzt wurde sie im Februar/März 2022 an geänderte kommunalrechtliche Vorschriften des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW (2. NKFVG NRW) angepasst, die eine Stärkung der örtlichen Rechnungsprüfung als Kontrollorgan beabsichtigten.

Das haushaltswirtschaftliche Handeln der Stadt Mettmann ist durch sie selbst im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu überprüfen. Die örtliche Prüfung ist ein wesentliches ergänzendes Instrument für eine zeitnahe Kontrolle des wirtschaftlichen Handelns der Stadt Mettmann sowie der Behandlung der städtischen Geschäftsvorfälle mit haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss im Regelfall der örtlichen Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung ist vom Grundsatz als integriert wahrzunehmende Aufgabe (hier: Integration von Jahresabschlussprüfung und Verwaltungsprüfungen) angelegt, bei der die Erkenntnisse der durchgeführten Prüfungen bei der Wahrnehmung aller Prüfungsaufgaben berücksichtigt werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist hierbei eine wesentliche unterstützende Prüfungsaufgabe für die vorrangigeren Prüfungsaufgaben, die auf die Funktionsfähigkeit der Steuerungssysteme sowie auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zur Schaffung von Freiräumen ausgerichtet sind.

Nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss könnte grundsätzlich auch ein Dritter (Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder gpaNRW) mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden.

### **Die örtliche Rechnungsprüfung**

Bei der Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen und ggf. durch den Rat der Stadt Mettmann übertragenen Aufgaben ist das Prüfungsamt als örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Mettmann dem Rat gegenüber unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt (. § 101 Abs. 2 S. 2 GO NRW). Außerdem ist das Prüfungsamt als örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 2 S. 1 GO NRW unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Unabhängigkeit zeigt sich insbesondere in seiner Prozessunabhängigkeit, die eine notwendige Distanz gegenüber den anderen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sicherstellt.

### **Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung**

Die kommunalrechtlichen Pflichtaufgaben ergeben sich insbesondere aus § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW (Jahresabschlussprüfung und ggf. Gesamtabchlussprüfung) und den weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 GO NRW. Hinzu kommen die Aufgaben nach § 104 Abs. 2 GO NRW (gesetzliche Ermessens- bzw. Wahlaufgaben) und diejenigen nach § 104 Abs. 3 GO NRW (kraft Übertragung durch den Rat) bzw. nach § 104 Abs. 4 GO NRW (Aufträge zur Prüfung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister). Prüfaufträgen kann die örtliche Rechnungsprüfung nur durch den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss (im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben) und den Bürgermeister erhalten.

### **Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung**

Eine wichtige Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 102 Abs. 1 GO NRW). Sie ist auch namensgebend für die Rechnungsprüfung, seinerzeit noch bezogen auf die Prüfung der kameralen Jahresrechnung, der im Rahmen des (Neuen) Kommunalen Finanzmanagements (NKF) durch einen doppelischen Jahresabschluss abgelöst wurde.

Des Weiteren ergeben sich aus § 104 Abs. 1 GO NRW folgende weitere gesetzliche Pflichtaufgaben:

- die laufende Prüfung der Vorgänge der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,

- die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung
- die Prüfung von Vergaben und
- die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

### **Gesetzliche Aufgabenwahrnehmung nach Ermessen**

Gesetzlich ausdrücklich in § 104 Abs. 2 GO NRW vorgesehen ist die Prüfung nach Ermessen der örtlichen Rechnungsprüfung. Hiernach kann die örtliche Rechnungsprüfung folgende Aufgaben – seit dem 2. NKFVG NRW ohne Ratsbeschluss - wahrnehmen (§ 104 Abs. 2 GO NRW):

- die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW und
- die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts der in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW (Prüfung des Beteiligungsmanagements einschließlich des Beteiligungsberichts) sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

### **Aufgaben kraft Übertragung durch den Rat**

Schließlich kann der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW weitere Aufgaben übertragen. Der Rat der Stadt Mettmann hat dem Prüfungsamt folgende weitere Aufgaben übertragen:

- die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Mettmann

Die Möglichkeit, dass der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufgaben auf Dauer zuweisen kann, ist insbesondere in den Bundesländern vorgesehen, in denen der Rechnungsprüfung nur ein beschränkter Katalog von Pflichtprüfungsaufgaben zugewiesen ist. Bei

den landesrechtlichen Regelungen, die der Rechnungsprüfung die vollständige und umfassende Prüfung des gesamten Verwaltungshandelns übertragen, ist dies hingegen nicht vorgesehen.

Durch das 2. NKFVG NRW wurde der örtlichen Rechnungsprüfung u.a. die Prüfung des gesamten Verwaltungshandelns auf Recht- bzw. Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems ohne Beschränkung auf die Rechnungslegung eröffnet. Es empfiehlt sich daher, die bisherige Aufgabenübertragung in der neuen Wahlperiode zu überprüfen.

### **Prüfungsaufträge durch den Bürgermeister**

Der Bürgermeister kann dem Prüfungsamt innerhalb seines Amtsbereiches einzelne Prüfungsaufträge im Sinne des § 104 Abs. 4 GO NRW erteilen. Vor der Beauftragung muss der Bürgermeister aufgrund des Gebots seiner Organtreue gegenüber dem Rat den notwendigen Auftragsumfang unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der Aufgabenbelastung der örtlichen Rechnungsprüfung abschätzen und abwägen.

Bei der Erteilung von Prüfungsaufträgen an die örtliche Rechnungsprüfung muss er außerdem den Rechnungsausschuss informieren. Durch diese Mitteilung wird der Rat in die Lage versetzt, die Gesamtbelastung der örtlichen Rechnungsprüfung festzustellen und hieraus ggf. die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Nebenbestimmungen zu Zuwendungsbescheiden häufig vorsehen, dass sofern der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung (z.B. örtliche Rechnungsprüfung / Rechnungsprüfungsamt) unterhält, diese die zweckgemäße Mittelverwendung prüft und gegenüber dem Bürgermeister im Innenverhältnis durch ein Testat bestätigt. In diesen Fällen ist der Bürgermeister verpflichtet, die Verwendungsprüfung zu beauftragen, da er andernfalls gegen Auflagen des Fördermittelgebers mit den entsprechenden Konsequenzen verstoßen würde.

### **Sonstige Aufgaben**

Der Vollständigkeit halber seien hier noch als weitere, spezialgesetzliche Aufgaben die Anzeigepflicht bei Verdacht der Begehung von Straftaten und die Beratungspflicht (auf Anfrage) über Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderung von Verfehlungen erwähnt (§§ 3 und 4 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung - KorruptionsbG). Über Art und Umfang der Beratung entscheidet die örtliche Rechnungsprüfung.

Sofern es einen Eigenbetrieb geben sollte, der seine Buchführung nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften führt, kann auch die örtliche Rechnungsprüfung mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden (§ 103 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Dies gilt nach § 103 Abs. 5 GO NRW entsprechend für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen.

### **Die Rechnungsprüfungsordnung**

Die Aufgaben, Befugnisse und Prüfungshandlungen der örtlichen Rechnungsprüfung können von der Gemeinde zur besseren Nachvollziehbarkeit der Handlungen und Verfahren in einer Rechnungsprüfungsordnung zusammengefasst werden.

Da die Stadt Mettmann mit dem Kreis Mettmann (Prüfungsamt) kooperiert, werden die Aufgaben, hiervon abweichend, in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammengefasst. Bezüglich der Befugnisse und Durchführung der Prüfung wird in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hingegen auf die vom Kreistag beschlossene Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Mettmann verwiesen (vgl. Anlage 1). Diese Analogie ermöglicht dem Prüfungsamt ein einheitliches Vorgehen.

### **Umfang der örtlichen Rechnungsprüfung**

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen (Personal, Sachmittel) bedingen Anzahl, Turnus, Art, Breite und Tiefe der Prüfungen. In welchem Umfang die örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet wird, obliegt der Entscheidung des Bürgermeisters und des Rates. Da die Stadt Mettmann sich des Prüfungsamtes des Kreises als örtlicher Rechnungsprüfung bedient, erfolgt diese Entscheidung in Gestalt des Aufgabenumfanges und des Kostenersatzes, der in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegt wird.

Auf dieser Grundlage stehen der Stadt Mettmann zurzeit 2,0 Stellen (Vollzeitäquivalente) für Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung zur Verfügung.

Im Jahr 2025 hat das Amt für Organisation und Wirtschaftsförderung der Kreisverwaltung im Auftrag des damaligen Landrats mit dem Prüfungsamt erstmals seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) und dem Bestehen der Kooperationen eine umfassende Organisationsbetrachtung durchgeführt und die Aufgaben-, Stellen- und Personalentwicklung unter Einbeziehung interkommunaler Vergleiche kritisch reflektiert. Zwischenergebnisse, die u.a. eine Bestandsaufnahme und erste Handlungsempfehlungen (u.a. auch Aktualisierungen der öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarungen betreffend) beinhalten, liegen seit dem Sommer 2025 vor und werden jetzt sukzessive aufgearbeitet.

Des Weiteren sei an dieser Stelle auf die Beratung außerhalb von Prüfungen hingewiesen, die eine ergänzende freiwillige Leistung des Prüfungsamtes darstellt. Wesentliches Ziel der Beratung ist, das Bewusstsein der Verwaltung für sparsames, wirtschaftliches, zweck- und rechtmäßiges Verwaltungshandeln zu schärfen und so zu Einsparungen und zur Verbesserung des Gemeinwohls beizutragen. Prüfungsunabhängige Beratung (z.B. in Form der begleitenden Prüfung, Mitwirkung in Projekten und Arbeitskreisen) bietet vor allem in Zusammenhang mit Großprojekten/-investitionen und verwaltungsweiten Veränderungsprozessen den Vorteil, bereits präventiv und zukunftsorientiert mögliche Fehlentwicklungen zu verhindern. Sie unterliegt aber auch Grenzen (Selbstprüfungsverbot, nur begrenzter Personaleinsatz gegenüber Prüfungen).

Die Zeitanteile von Prüfung und Beratung und insbesondere deren Gewichtung zueinander bedürfen einer Festlegung bei der (Mehr-) Jahresplanung durch die Leitung des Prüfungsamtes. Es empfiehlt sich, über den Umfang von Beratungen im Verhältnis zu Prüfungen im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss festzulegen. Auch dieser Entscheidungsaspekt wird im Zuge der anstehenden Abstimmungsprozesse noch aufbereitet werden.

### **Das Prüfungsamt des Kreises**

Das Prüfungsamt erfüllt die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung für den Kreis Mettmann und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für die Mittleren kreisangehörigen Städte Erkrath, Haan, Mettmann und Wülfrath. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heiligenhaus wird durch Auftragsprüfungen im Bereich Soziales/Jugend unterstützt. Des Weiteren werden im geringen Umfang weitere Auftragsprüfungen für Dritte durchgeführt. Zudem werden – allerdings nur für den Kreis Mettmann - die Compliance-Felder Korruptionsprävention/interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz und Datenschutz inhaltlich abgedeckt.

Das Prüfungsamt des Kreises beschäftigt zum Stand Mitte Mai 2026 (vgl. Anlage 2 Organigramm) insgesamt 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeit- und Teilzeitkräfte).

Die Amtsleitung und die stellvertretende Amtsleitung werden von einer Leitungs- und Prüfungsassistenten unterstützt. Zu den Assistenzaufgaben gehört u.a. die Geschäftsführung für die fünf Rechnungsprüfungsausschüsse, die der Kreis und die Städte Erkrath, Haan, Mettmann und Wülfrath gebildet haben.

Beide Leitungskräfte koordinieren jeweils eine Abteilung mit jeweils zwei Teams. Die Amtsleitung verantwortet zusätzlich die zentralen Managementaufgaben einer örtlichen Rechnungsprüfung

(Einarbeitung/Fortbildung, Wissensmanagement, Qualitätsmanagement, Prüfungscontrolling), ihre Stellvertretung nimmt auch Compliance-Aufgaben für die Kreisverwaltung wahr.

Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes haben in der Regel zertifizierte NKF-Qualifizierungslehrgänge/IDR-Zertifikatslehrgänge „Kommunale Jahresabschlussprüfung“ und/oder IDR-Zertifikatslehrgänge für Prüferinnen und Prüfer abgeschlossen. Sie bilden sich regelmäßig fachlich und methodisch fort.

Das Prüfungsamt des Kreises gehört dem Berufsverband „Institut der Rechnungsprüfer e.V.“ (IDR) an, um seine Qualität durch professionellen Erfahrungsaustausch sowie gemeinsame Qualifizierungen zu verbessern und seine Prüfungsmethoden systematisch weiterzuentwickeln. Es tauscht sich hierzu auch regelmäßig u.a. eng mit den anderen Rechnungsprüfungsämtern im Kreis aus.

Vor allem in den letzten 15 bis 20 Jahren hat sich die Kompetenzmatrix mit den zur Erfüllung des gesetzlichen Prüfungsauftrags einer örtlichen Rechnungsprüfung erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen erheblich verbreitert. Dieser Trend setzt sich weiter fort. Beispielhaft sind zu nennen:

- betriebswirtschaftliche Kenntnisse (seit dem Neuen Steuerungsmodell)
- kommunale Doppik (NKF), kaufmännisches Rechnungswesen (HGB), Wirtschaftsprüfung
- juristische/rechtliche Compliance-Kenntnisse
- Verwaltungsdigitalisierung, Projekt- und Prozessmanagement
- Prüfen der IT und Prüfen mit IT, Datenanalysen, digitale Prüfung
- Steuern (§ 2b UStG, Internes Kontrollsystem Steuern/Tax Compliance Managementsystem)
- Nachhaltigkeit
- Prüfen der Künstlichen Intelligenz und Prüfen mit Künstlicher Intelligenz
- ...

Im Prüfungsamt sind unterschiedliche fachliche Qualifikationen vertreten wie Diplom-Verwaltungswirtinnen/Diplom-Verwaltungswirte (FH), Diplom-Betriebswirtinnen (FH), Bachelor of Arts Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre, Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungsfachwirt, Diplom-Ingenieurinnen/Diplom-Ingenieure, Juristinnen, Master of Science Finanzen, Steuern und Wirtschaftsprüfung, Bachelor of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung, Steuern, Bachelor of Arts Finanzmanagement, Zertifizierte Bilanzbuchhalterin kommunal.

Die Prüferinnen und Prüfer bringen insbesondere berufliche Erfahrungen aus der Kommunalverwaltung (Kreis- und Stadtverwaltungen), der Auftraggeber-/Auftragnehmerseite im

öffentlichen Bauwesen, der kommunalen IT, der Wirtschaftsprüfung, der Steuerberatung und dem Sparkassenwesen mit. Mit dieser fachlichen Breite verfügt das Prüfungsamt grundsätzlich über gute Ausgangsvoraussetzungen, um das gesetzlich geforderte Gesamtspektrum der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung aus der fachlichen Sicht möglichst vollständig abdecken zu können. Gleichzeitig kann auf diese Weise auch die erforderliche sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer ohne Einschränkungen gewährleistet werden.

Gleichwohl wird es in immer kürzeren Zeitabständen erforderlich, die Kompetenzmatrix zu überprüfen. Auslöser sind immer dynamischere Veränderungen im Verwaltungsumfeld und vielfältige Transformationsprozesse, die eine stetige Anpassung der örtlichen Rechnungsprüfung erfordern.

Daher gilt es die Kompetenzmatrix kontinuierlich im Hinblick auf künftige Bedarfe zu schärfen und weiterzuentwickeln – mit dem Ziel, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung dauerhaft zu erhalten und qualitäts- und zukunftsorientiert zu stärken.

### **Aktuelle Schwerpunkte des Prüfungsamtes**

Neben der (halb-) jährlichen Prüfungsplanung für den Kreis und die Städte Erkrath, Haan, Mettmann und Wülfrath stehen derzeit weitere übergreifende Fortschreibungen an. Diese betreffen insbesondere

- die strategische Ausrichtung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Jahre 2025 bis 2030, orientiert an den Zielen des Kreises Mettmann und der Städte Erkrath, Haan, Mettmann und Wülfrath (z.B. Haushaltskonsolidierung, Bürgerorientierung, Digitalisierung, Personalgewinnung und -bindung etc.) unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen und Trends,
- die Digitalisierungsstrategie des Prüfungsamtes (z.B. Prüfen im digitalen Umfeld, Prüfen mit IT und KI),
- das Fortbildungs- und Einarbeitungskonzept (z.B. Anpassung an den IDR-Zertifikatslehrgang 3.0) und
- das Qualitätsmanagement und das Prüfungscontrolling.

Ebenfalls einen übergreifenden aktuellen Aufgabenschwerpunkt stellt die Begleitung der Umsetzung des neuen § 75a GO NRW (Reform der Unterschwellenvergabe) bei der Kreisverwaltung und den Stadtverwaltungen Erkrath, Haan, Mettmann und Wülfrath dar. Parallel wird ein angepasstes Konzept für die Vergabeprüfung entwickelt und fortgeschrieben.

Ein weiteres zentrales Thema wird das Sondervermögen des Bundes, die Umsetzung in Nordrhein-Westfalen und die damit einhergehende prüferische Begleitung der kommunalen Investitionsplanung bzw. Bewältigung evtl. Investitionsstaus sein.

Die Beobachtung wichtiger finanzieller, rechtlicher, technischer und organisatorischer Entwicklungen im kommunalen Umfeld ist generell eine wesentliche Grundlage für die Prüfungsarbeit. So wird beispielsweise weiterhin auf europäischer und nationaler Ebene die Informationslage zur Fortentwicklung des Projektes zur Einführung europäisch harmonisierter Rechnungslegungsstandards, der EPSAS, verfolgt, deren verpflichtende Einführung als weitere fachliche Herausforderung in der Zukunft anstehen könnte.

Gez. Bär

### **Anlagen**

Anlage 1: Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Mettmann vom 20.12.2021

Anlage 2: Organigramm des Prüfungsamtes (Stand: Mitte Mai 2026)

.